

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 13

Kiel, den 1. Juli

1991

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II.	Bekanntmachungen	
	Rezeption der „Meißener Erklärung“ der Kirche von England, des Bundes der Evangelischen Kirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland	213
	Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1991	217
	Druckfehlerberichtigung	217
III.	Stellenausschreibungen	217
IV.	Personalnachrichten	222

Bekanntmachungen

Rezeption der „Meißener Erklärung“ der Kirche von England, des Bundes der Evangelischen Kirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth Kirche hat auf ihrer Tagung vom 11. bis 13. April 1991 der „Meißener Erklärung“, die von der Kirche von England, dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland erarbeitet wurde und am 29. Januar 1991 in London unterzeichnet worden ist, zugestimmt. Die Synode begrüßt, daß durch diese Vereinbarung die bereits bestehenden Verbindungen zwischen der Kirche von England und den deutschen evangelischen Kirchen vertieft worden sind, und bittet die Gemeinden, Dienste und Werke, die in der „Ausführung der in der Meißener Erklärung vereinbarten Schritte“ enthaltenen praktischen Vorschläge zur Ausgestaltung der Beziehungen aufzunehmen. Das gilt insbesondere für die Einrichtung von Partnerschaftsprogrammen und den angeregten Austausch von Pastorinnen und Pastoren und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Kiel, den 10. Juni 1991
 Nordelbisches Kirchenamt
 Hinz

*

DIE MEISSENER ERKLÄRUNG
 der Kirche von England,
 des Bundes der Evangelischen Kirchen
 und der Evangelischen Kirche in Deutschland

DIE AUSFÜHRUNG
 der in der Meißener Erklärung vereinbarten Schritte
 durch die Kirche von England
 und die Evangelische Kirche in Deutschland

Herausgegeben vom Kirchenamt
 der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21
 Februar 1991, Auflage 1000 Stück
 Nachdruck gestattet

Die Meißener Erklärung

Wir, die Kirche von England, der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit seinen Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren Gliedkirchen verpflichten uns auf der Grundlage unserer Teilhabe an dem gemeinsamen apostolischen Glauben und im Lichte dessen, was wir von unserer gemeinsamen Geschichte und unserem gemeinsamen Erbe wiederentdeckt haben, wie dies in den Kapiteln I bis V der Meißener gemein-

samen Feststellung* zum Ausdruck gekommen ist, gemeinsam nach der vollen, sichtbaren Einheit zu streben.**

A (1) Wir erkennen unsere Kirchen gegenseitig als Kirchen an, die zu der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche Jesu Christi gehören und an der apostolischen Sendung des ganzen Volkes Gottes wahrhaft teilhaben;

(2) wir erkennen an, daß in unseren Kirchen das Wort Gottes authentisch gepredigt wird und die Sakramente der Taufe und des Herrenmahls recht verwaltet werden;

(3) wir erkennen unsere ordinierten Ämter gegenseitig als von Gott gegeben und als Werkzeuge seiner Gnade an und freuen uns auf die Zeit, wenn sich unsere Kirchen in vollem Einklang befinden werden und damit die volle Austauschbarkeit der Geistlichen möglich sein wird;

(4) wir erkennen an, daß personale und kollegiale geistliche Aufsicht (Episkope) in unseren Kirchen in einer Vielfalt von bischöflichen und nichtbischöflichen Formen als ein sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche und der Kontinuität des apostolischen Lebens, der apostolischen Sendung und des apostolischen Amtes verkörpert und ausgeübt wird.

B Wir verpflichten uns zur Teilnahme an gemeinsamem Leben und gemeinsamer Sendung. Wir werden alle möglichen Schritte zu engerer Gemeinschaft auf so vielen Gebieten christlichen Lebens und Zeugnisses wie möglich unternehmen, so daß alle unsere Mitglieder gemeinsam auf dem Weg zu voller, sichtbarer Einheit voranschreiten mögen.

* Aus dem Weg zu sichtbarer Einheit. Eine gemeinsame Feststellung 18. März 1988, Meßen.

** Der englische und der deutsche Wortlaut der Erklärung sind in gleicher Weise maßgebend.

Als nächste Schritte vereinbaren wir:

(1) offizielle theologische Gespräche zwischen unseren Kirchen fortzusetzen, zur Rezeption der bereits erreichten theologischen Übereinstimmung und zur Annäherung zu ermutigen und an der Überwindung der zwischen uns noch bestehenden Unterschiede zu arbeiten;*

(2) Formen gemeinsamer geistlicher Aufsicht zu schaffen, so daß unsere Kirchen regelmäßig miteinander wichtige Angelegenheiten von Glauben und Kirchenverfassung sowie des praktischen Christentums beraten können.*

(3) gegenseitig an unseren Gottesdiensten, einschließlich Taufe, Herrenmahl und Ordination, teilzunehmen;

(4) daß ordnungsgemäß berufene Geistliche unserer Kirchen gemäß den kirchlichen Regelungen und im Rahmen ihrer Befugnisse in Gemeinden der anderen Kirchen, wenn dies erbeten wird, die Aufgaben ihres eigenen Amtes wahrnehmen dürfen;

Wenn diese Aufgaben nicht nur bei einer einzelnen Gelegenheit, sondern für längere Zeit ausgeübt werden sollen, so ist eine Einladung der zuständigen Kirchenbehörde für die Ausübung dieser Aufgaben erforderlich.

(5) daß die Kirche von England die Mitglieder der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland einlädt, das Heilige Abendmahl nach der Ordnung der Kirche von England zu empfangen; die Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land laden die Mitglieder der Kirche von England ein, das Heilige Abendmahl nach ihren geltenden Ordnungen zu empfangen. Wir ermutigen die Mitglieder unserer Kirchen, die ihnen angebotene eucharistische Gastfreundschaft anzunehmen und dadurch ihre miteinander bestehende Einheit in dem einen Leib Christi zum Ausdruck zu bringen.

(6) daß, wann immer sich das Volk Gottes in unseren Kirchen zum Abendmahlsgottesdienst versammelt, die ordinierten Geistlichen unserer Kirche – gemäß deren Bestimmungen – das Herrenmahl in einer Weise gemeinsam feiern, die über gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft hinausgeht, aber noch nicht die volle Austauschbarkeit der Geistlichen erreicht**. Solche eucharistische Gemeinschaft läßt die Gegenwart zweier oder mehrerer Kirchen erkennen, die ihre Einheit im Glauben und in der Taufe zum Ausdruck bringen und glaubhaft machen, daß wir auch weiterhin darum bemüht sind, die Einheit der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche sichtbar zu machen und daß wir in solcher eucharistischer Gemeinschaft mit dem Einen Herrn Jesus Christus einander auf dem Wege zu diesem Ziel stärken und ermutigen;

* Diese Schritte bedürfen getrennter Vereinbarungen zwischen der Kirche von England und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und zwischen der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

** Konzelebration im Sinne von gemeinsamer Konsekration wird weder durch Worte noch durch Gesten in Betracht gezogen.

Der Abendmahlsgottesdienst wird von einem ordinierten Geistlichen geleitet. Nur diese Person darf das eucharistische Gebet sprechen.

In dem eucharistischen Gebet sind die Einsetzungsworte verbunden mit der Danksagung an den Vater, der Erinnerung an das Heilswerk Christi (Anamnese) und der Anrufung des Heiligen Geistes (Epiklese)

In solchen Gottesdiensten sollte die Ordnung gelten, die von der Kirche des leitenden Geistlichen autorisiert ist.

Die Verabredungen für die Liturgie einschließlich der Zuteilung der verschiedenen Teile des Gottesdienstes sollten sich nach den örtlichen Umständen und Traditionen richten.

Ein angemessener Umgang mit den nach der Feier übrig bleibenden Gaben ist geboten. „Jede Kirche (sollte) die Praxis und Frömmigkeit der anderen respektieren ... Die Achtung für die in der Eucharistie verwandten Elemente (bringt man) am besten dadurch zum Ausdruck, daß man sie verzehrt, ohne dabei ihren Gebrauch für das Krankenabendmahl auszuschließen.“*

Geistliche sollten die ihrer Tradition angemessene Amtstracht tragen.

(7) daß es ein Ausdruck der Verpflichtung unserer Kirchen zur Einheit und Apostolizität der Kirche ist, wenn ein Bischof oder Pfarrer eine Einladung zur Teilnahme an einer Ordination in einer anderen Kirche annimmt. Bis wir ein gemeinsames, in vollem Einklang befindliches Amt haben, kann eine solche Teilnahme an einer Ordination keine Handlungen einschließen, welche durch Worte oder Gesten

* Taufe, Eucharistie und Amt. (BEM)

Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Nr. 32 E

darauf schließen lassen konnten, daß solches bereits erreicht sei.

Für die Kirche von England bedeutet dies, daß ein beteiligter Bischof oder Priester nicht durch Handauflegung oder auf andere Weise eine Handlung vornehmen darf, welche als Zeichen der Übertragung des anglikanischen Priesteramtes (Holy Orders) gilt. Er darf an einer davon getrennten Handauflegung als Segenshandlung teilnehmen.

London,
29 January 1991
am 29. Januar 1991

For the Church of England
Für die Kirche von England

The Presidents of the General Synod
Die Präsidenten der Generalsynode

Robert Cantuar: John Ebor

For the Federation of the Evangelical Churches
and its member churches

Für den Bund der Evangelischen Kirchen
und seine Gliedkirchen

The Chairman of the Evangelical Church Leaders' Conference

Der Vorsitzende der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen

Dr. Christoph Demke

For the Evangelical Church in Germany
and its member churches

Für die Evangelische Kirche in Deutschland
und ihre Gliedkirchen

The Chairman of the Council
Der Vorsitzende des Rates

Dr. Martin Kruse

THE IMPLEMENTATION

- by -

THE CHURCH OF ENGLAND

- and -

THE EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND

OF THE STEPS AGREED IN THE
MEISSEN DECLARATION

DIE AUSFÜHRUNG

DER IN DER MEISSENER ERKLÄRUNG VEREINBARTEN
SCHRITTE

DURCH DIE CHURCH OF ENGLAND

UND DIE EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND

In der in der Meißener Gemeinsamen Feststellung empfohlenen gemeinsamen Erklärung (die „Meißener Erklärung“) haben die Church of England und die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren Gliedkirchen (im folgenden „die beteiligten Kirchen“ genannt) sich „zur Teilnahme an gemeinsamem Leben und gemeinsamer Sendung“ sowie dazu verpflichtet, „alle möglichen Schritte zu engerer Gemeinschaft auf so vielen Gebieten christlichen Lebens und Zeugnisses wie möglich (zu) unternehmen, so daß alle unsere Mitglieder gemeinsam auf dem Weg zu voller, sichtbarer Einheit voranschreiten mögen“ (Meißener Erklärung B). Zu diesem Zwecke vereinbaren die beteiligten Kirchen jetzt weitere praktische Schritte.

PARTNERSCHAFTEN

1. Die beteiligten Kirchen werden Gemeinden, Gruppen von Gemeinden, Kirchenkreise, Landeskirchen (Diözesen), Kathedralen und übergemeindliche kirchliche Werke und Einrichtungen ermutigen, in Partnerschaften mit entsprechenden Partnern der jeweils anderen Kirche einzutreten. Zu solchen Partnerschaften gehören Besuche und Austausch von Gemeindegliedern und Pfarrern (in Gruppen oder als Einzelpersonen), Austausch von Informationen, gemeinsamer Gottesdienst, gemeinsames Gebet und gemeinsame geistliche Besinnung sowie gemeinsame Diskussionen über Fragen allgemeinen Interesses. Die Church of England und die Evangelische Kirche in Deutschland werden ihre Diözesen und Gliedkirchen ermutigen, bei der Finanzierung und anderweitigen Ausstattung solcher Partnerschaften behilflich zu sein.
2. Wo zwischen einer der beteiligten Kirchen und einer anderen Kirche in Deutschland oder England örtliche Partnerschaften bestehen, wird zu einer Erweiterung solcher Partnerschaften unter Einbeziehung jeweils der Church of England oder der Evangelischen Kirche in Deutschland ermutigt. Entsprechend werden auch andere Kirchen und Christen ermutigt, sich an Partnerschaften im Rahmen dieser Vereinbarung zu beteiligen.

AUSTAUSCH VON PFARRERN UND KIRCHLICHEN MITARBEITERN

3. Die beteiligten Kirchen werden den Austausch von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern ermöglichen und dazu ermutigen und angemessene Bedingungen für Teilnehmer an der Pfarrerfortbildung oder beruflichen Fortbildung schaffen.
4. Für den Austausch und die Einweisung muß in jedem Falle die Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde eingeholt werden. Im Falle der Evangelischen Kirche in Deutschland ist dies die Leitung der betreffenden Gliedkirche; die Aufgaben im öffentlichen Gottesdienst werden in Übereinstimmung mit den liturgischen Vorschriften dieser Kirche wahrgenommen. Im Falle der Church of England ist die Genehmigung des Bischofs der Diözese erforderlich, und die Aufgaben im öffentlichen Gottesdienst werden in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht der Church of England wahrgenommen.

THEOLOGISCHE AUSBILDUNGSSTÄTTEN UND STUDENTEN

5. Es wird zur Einrichtung von Partnerschaften zwischen einzelnen Colleges und Kursen der Church of England und einzelnen protestantischen theologischen Ausbildungsinstituten und Kollegs in Deutschland ermutigt. Zu solchen Partnerschaften können Gruppenbesuche, Einzelbesuche und Gastfreiheit, Austausch von Studenten und Dozenten sowie gemeinsame Konferenzen und Konsultationen über die Arbeit und über Ausbildungsmethoden gehören. Die beteiligten Kirchen werden sich darum bemühen, ihren Ausbildungseinrichtungen und Kollegs bei der Aufbringung der Mittel für solche Partnerschaften behilflich zu sein.
6. Zur Einrichtung von Stipendien und Programmen für einen regelmäßigen Austausch von Theologiestudenten soll ebenfalls ermutigt werden; diese sollen auch für Studenten an Universitäten, an Kirchlichen Hochschulen und an Kursen, die nicht an einer speziellen Partnerschaft beteiligt sind, offen sein.

BIBLIOTHEKEN

7. Die Church of England und die Evangelische Kirche in Deutschland werden sich gegenseitig bei der Einrichtung einer Bibliothek für anglikanische Studien in Deutschland und einer Bibliothek für deutsche protestantische Studien in England unterstützen. Die Bibliotheken werden in einer besonderen Ausbildungsstätte oder Einrichtung untergebracht, sollen aber der ganzen Kirche dienen.

KONFERENZEN

8. Die Church of England, die Evangelische Kirche in Deutschland und der Bund der Evangelischen Kirchen werden eine fortlaufende Reihe offizieller Konferenzen von Theologen und Fachleuten über verschiedene Aspekte des Glaubens und der Kirchenverfassung, des Lebens und der Arbeit der Kirche durchführen.

Diese Konferenzen sollen zur Rezeption des bereits erreichten theologischen Konsenses und der erreichten Konvergenz ermutigen und an der Überwindung der zwischen den beteiligten Kirchen noch bestehenden Unterschiede arbeiten. (Meißener Erklärung B(1))

SCHRITTE ZU GEMEINSAMER GEISTLICHER AUFSICHT

9. Einmal während des Amtszeit jedes Rates wird die Evangelische Kirche in Deutschland die Generalsynode der Church of England einladen, eine Delegation zum Besuch der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu entsenden. Der Delegation soll mindestens je ein Mitglied der Häuser der Bischöfe, der Kleriker und der Laien in der Generalsynode angehören; ferner ein Mitglied des Standing Committee und nach Möglichkeit einer der Präsidenten der Generalsynode. Einmal während der Amtszeit jeder Generalsynode wird die Church of England die Evangelische Kirche in Deutschland einladen, eine Delegation zum Besuch der Church of England zu entsenden. Der Delegation sollen Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, nach Möglichkeit sein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender und mindestens je ein Bischof, ein Geistlicher und ein Laie als Mitglieder der Synode oder Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
10. Das Haus der Bischöfe der Church of England wird mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland einladen, eine Person mit bischöflichen Aufgaben in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Teilnahme mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, an einem „residential meeting“ des Hauses der Bischöfe der Generalsynode zu benennen. Die Evangelische Kirche in Deutschland wird mindestens einmal während der Amtszeit ihres Rates einen Bischof der Church of England zur Teilnahme mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, an einer Sitzung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland einladen (Meißener Erklärung B(2)).

EVANGELISCHE SYNODE DEUTSCHER SPRACHE IN GROSSBRITANNIEN;
DIOCESE IN EUROPE

11. Es wird zur Zusammenarbeit zwischen der Church of England und der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien und ebenso zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Diocese in Europe ermutigt.

INSTRUMENTE GEMEINSAMEN HANDELNS

12. Für die Zusammenarbeit in Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages können die Church of England und die Evangelische Kirche in Deutschland gemeinsam und auch zusammen mit anderen Kirchen Agenturen oder Büros einrichten, Kommissionen, Ausschüsse oder Sonderparlamentarier organisieren oder ähnliche andere Vorhaben durchführen. Falls nichts anderes vereinbart, werden solche gemeinsamen Aktivitäten in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses stattfinden.
13. Die Bedingungen im einzelnen sollen in jedem Falle besonders vereinbart werden. Falls nicht anders vereinbart, werden die Kosten solcher gemeinsamen Aktivitäten zu gleichen Teilen getragen.

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS

14. Mit Wirkung vom 1.3.1991 werden die Church of England und die Evangelische Kirche in Deutschland einen Gemeinsamen Ausschuss bilden. Seine Aufgabe ist es, die Durchführung der Meißener Erklärung und der vorgenannten Schritte zu beobachten und die beteiligten Kirchen zu ermutigen, alle möglichen Schritte zu engerer Gemeinschaft auf dem Wege zu voller, sichtbarer Einheit zu unternehmen.
15. Der Ausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:
- ein Bischof der Church of England als Ko-Vorsitzender,
 - ein Geistlicher der Church of England,
 - ein Laienmitglied der Church of England
- (alle für einen Zeitraum von fünf Jahren von den Erzbischöfen von Canterbury und York auf Empfehlung des Council for Christian Unity der Generalsynode berufen);
- ein Bischof oder gleichrangiger Geistlicher der Evangelischen Kirche in Deutschland als Ko-Vorsitzender,
 - ein Geistlicher der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - ein Laienmitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland
- (alle vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen).
16. Ein/e Mitarbeiter/in des Council for Christian Unity der Generalsynode und ein/e Mitarbeiter/in der Europa-Abteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind gemeinsam als Sekretäre des Gemeinsamen Ausschusses tätig.
17. Der Gemeinsame Ausschuss soll mindestens einmal jährlich, abwechselnd auf Einladung der Church of England und der Evangelischen Kirche in Deutschland, zusammenkommen. In der Regel wird jede Kirche die Reisekosten ihrer eigenen Vertreter bezahlen, während alle anderen Kosten von der gastgebenden Kirche getragen werden.
18. Zu den Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses gehört es,
- a) Leitlinien und Empfehlungen zur Durchführung der unter B (1) – (7) der Meißener Erklärung vereinbarten Schritte zu geben und die Praxis der Diözesen der Church of England und der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu koordinieren;
 - b) nach Bedarf Fragen von Glauben und Kirchenverfassung sowie des praktischen Christentums gemeinsam zu beraten und auszutauschen;

- c) die beteiligten Kirchen an ihre ökumenische Verantwortung zu erinnern, wenn sie im Begriff sind, Schritte zu unternehmen, welche ihre Partnerkirche berühren könnten;
 - d) einen ausführlichen und regelmäßigen Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Kirchen sicherzustellen;
 - e) Themen und Fragen für die beteiligten Kirchen zur gemeinsamen Überlegung in Konsultationen und Konferenzen im Rahmen dieser Vereinbarung zu formulieren.
19. Jeweils gegen Ende eines 5-Jahres-Zeitraumes wird der Gemeinsame Ausschuß den Fortschritt, den die beteiligten Kirchen während dieses Zeitraumes auf dem Weg zu sichtbarer Einheit gemacht haben, und die Einhaltung ihrer Zusagen überprüfen. Gleichzeitig wird der Ausschuß dieses Papier überprüfen und wünschenswerte Änderungen oder Ergänzungen vorschlagen.
20. Der englische und der deutsche Wortlaut dieser Erklärung sind in gleicher Weise maßgebend.

Berlin,
am 2. Februar 1991

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:
Der Präsident des Kirchenamtes
Otto Ehrh v. Campenhausen

Pastorin Dr. Schwinge
Oberkirchenrat Puls
Pastor Klein
Pastor Kirsch
Pastor N. Gerke
Pastor Weimer
Oberkirchenrat Gillert
Direktor Buttler
Oberkirchenrat Starke
Pastor Szepan
Pastor Bruhn
Pastor Prof. Dr. Hein
Oberkirchenrat Kramer
Oberkirchenrat Dr. Goeschen
Oberkirchenrätin Kunst
Oberkirchenrat Dr. Ziebold

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1991 berufen.

Die Prüfung findet statt am Montag, dem 30. September, Dienstag, dem 1. Oktober, Mittwoch, dem 2. Oktober und Freitag, dem 4. Oktober 1991 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel - Änderungen bleiben vorbehalten.

Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage
Dr. Conrad

Az.: 2135 - H 1991 - AI/A 1

Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1991

Das Theologische Prüfungsamt hat

Bischof Dr. Knuth (Vors.)
Bischof Prof. D. Krusche
Hauptpastor Adolphsen
Pastor Dr. Ahuis
Pastor Dr. Dabelstein
Oberkirchenrat Heinrich
Oberkirchenrat Dr. Conrad
Oberkirchenrätin Thobaben
Direktor Hammerich
Kirchenrat Magaard
Pastor Bode
Hauptpastor Dr. Mohaupt
Oberkirchenrat Hörcher
Pastor Kretschmar

Druckfehlerberichtigung

Beim Abdruck des Kirchengesetzes über die Bildung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg (GVOBL. S. 180) hat sich in § 4 Abs. 3 der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg ein Fehler eingeschlichen. Im ersten Halbsatz muß die Zahl „50“ durch „5%“ ersetzt werden.

Kiel, den 14. Juni 1991
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Görlitz

KL-Nr. 167/91

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Christus-Kirchengemeinde Garstedt im Kirchenkreis Niendorf wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der langjährige Stelleninhaber geht zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christus-Kirchengemeinde in Norderstedt liegt an der Grenze zur Hansestadt Hamburg. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 5.600 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde wird zum einen durch ein ländliches Umfeld mit dem Dorfkern des „alten Garstedt“ und zum anderen durch städtische Bebauung bis hin zu einem Gewerbegebiet geprägt. Des weiteren gehört

zur Gemeinde der Garstedter Friedhof. Im Gemeindegebiet befinden sich mehrere Alten- und Pflegeheime, die zu betreuen sind. Chor- und Kirchenmusik haben in unserer Gemeinde eine lange Tradition.

In unserer Gemeinde arbeiten: ein Pastorenehepaar, ein Kantor (A-Stelle), eine Gemeindegliederhelferin, ein Küster, eine Sekretärin (teilzeit), zwei Raumpflegerinnen (teilzeit), zwei Erzieherinnen (teilzeit).

Die Einteilung der Gemeinde in Pfarrbezirke soll zugunsten einer Funktionsteilung aufgegeben werden. Das Pastorenehepaar koordiniert und kümmert sich bereits um die Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der/die:

- möglichst Erfahrung im Gemeindepfarramt besitzt,
- sich innerhalb des pastoralen Dienstes schwerpunktmäßig mit einem Team von Ehrenamtlichen sowie der Gemeindegliederin in der Seniorenarbeit einbringt,
- damit zusammenhängend die Alten- und Pflegeheime betreut,
- mit Phantasie und Ideen das gottesdienstliche Leben der Gemeinde mitgestaltet,
- gerne mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen zusammenarbeitet,
- Freude an der liturgischen Ausgestaltung der Gottesdienste hat.

Ein geräumiges, familiengerechtes Pastorat neben dem Gemeindezentrum in gutem Zustand ist vorhanden (140 m²). Alle Schularten sind innerhalb Norderstedts gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wilfried Brosien, Tel. 040/5235714, Pastor z. A. Axel Kapust und Pastorin z. A. Anja Kapust, Tel. 040/5237321, und Propst Rogmann, Tel. 040/583863.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-KG Garstedt (1) – P II/P 1

*

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Altona im Kirchenkreis Altona wird die 1. Pfarrstelle durch Pensionierung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers vakant und ist zum 1. März 1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt ca. 4.100 Gemeindeglieder und ist in 2 Pfarrbezirke aufgeteilt. Das Gemeindegebiet liegt im Bereich Altona-Bahrenfeld. Es ist zum Teil zersiedelt durch Industriebetriebe unterschiedlicher Größe und zerschnitten durch verkehrsreiche Straßen.

Die Wohnungen sind vielfach sehr klein, so daß hier zahlreiche Rentner/innen, Einelternfamilien und Alleinstehende leben.

Es sind kaum Spiel- und Parkflächen vorhanden. Am Rande der Gemeinde liegen 2 größere Friedhöfe.

Die Sozialstruktur besteht überwiegend aus dem unteren Mittelstand, Arbeitern und Handwerkern. Der Ausländeranteil ist relativ hoch (ca. 16 %). Die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde haben zu einer erheblichen Anonymität geführt.

Kirche und angeschlossenes Gemeindehaus (erbaut 1956) bilden das Zentrum des Gemeindelebens mit Aktivitäten für alle Generationen, wobei Kirchenmusik und Seniorenarbeit neben den Gottesdiensten den derzeitigen Schwerpunkt bilden.

Kinder- und Jugendarbeit befinden sich durch die Neueinstellung eines Diakons/Sozialpädagogen im Aufbau. Weitere Aktivitäten sind Gesprächsgruppen, AA-Treffen, Eltern-Kind-Gruppen, Basararbeitskreise, Kindergottesdienst und Konfirmandenarbeit werden z.Z. konzeptionell überdacht.

Wir erwarten die Bereitschaft, sich mit den oben geschilderten Anforderungen der Gemeinde in diesem Stadtteil auseinanderzusetzen und suchen einen Pastor eine Pastorin, der/die bereit ist, ein Konzept für die Gemeindegliederarbeit in dem Spannungsfeld zwischen Tradition und Zukunft zusammen mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu entwickeln und somit das Evangelium in die Sprache des Menschen im Stadtteil zu übersetzen. Welche Aufgaben er/sie im einzelnen übernehmen kann, wird von seinen/ihren Interessen und Gaben abhängen.

Als Mitarbeiter/innen sind z.Z. tätig: 1 Pastor dessen Stelle frei wird, 1 Pastorin, deren Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben im Frauenwerk Altona gekoppelt und deren Schwerpunkt in der Gemeinde Seelsorge ist, 1 Diakon, 1 Diakon/Sozialpädagoge, 1 Gemeindegliederin i.R. (nebenamtlich tätig in der Seniorenarbeit), 1 Kirchenmusiker (30 Std.), 1 Mitarbeiterin in der Kinderarbeit (10 Std.), 1 Betriebsarbeiterin (20 Std.), 1 Hausmeister (9 Std.), 1 Raumpflegerin (9 Std.) und weitere neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen.

Ein geräumiges Pastorat (Baujahr 1956) steht in unmittelbarer Nähe zum Gemeindezentrum zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Schmarjestr. 28, 2000 Hamburg 50.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Kratzmann, Bei der Paul-Gerhardt-Kirche 2, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/89 22 59, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Ewald Möller, Mendelssohnstr. 39, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/89 65 36.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Altona (1) – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Mürwik im Kirchenkreis Flensburg wird die 1. Pfarrstelle zum 1. August 1991 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber wechselt zu diesem Termin nach 18 Dienstjahren in eine andere Gemeinde.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mürwik ist ein expandierender Stadtteil Flensburgs, der sich am Ostufer der Förde in Richtung Glücksburg erstreckt. Die Kirchengemeinde hat bei 3 Pfarrstellen knapp 10.000 Gemeindeglieder aus den verschiedenen sozialen Bereichen.

Zugeordnet ist der Militärdiakon, der an der Marineschule Dienst tut.

In unserer Christuskirche (erbaut 1958), dem großen Gemeindehaus und dem Kindergarten wird Gemeindegliederarbeit in vielfältiger Form von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen getragen. Großes Gewicht hat die kirchenmusikalische Arbeit (B-Stelle).

Alles darf gedacht, fast alles gesagt und vieles versucht werden. Insbesondere Frauen- und Männerarbeit warten auf neue Anregung und Begleitung der bestehenden Aktivitäten.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der seine bzw. ihre besonderen Gaben und Neigungen in die Zusammenarbeit mit Kollegen und Kollegin, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einbringen möchte.

Alle Schularten sind am Ort, dazu mehrere Fach-/Hochschulen. Ein Pastorat steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Möbius, Fördestraße 6, 2390 Flensburg, Tel. 0461 37055, und Röhrs, Fördestraße 14, 2390 Flensburg, Tel. 0461 30169, Pastorin Weiß, Wacholderbogen 37, 2390 Flensburg, Tel. 0461 37675 oder 312260, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wetters, Tel. 0461 35550, sowie Propst Juhl, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461 52021.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mürwik (1) – P III/P 1

In der Kirchengemeinde Süderhastedt im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber verläßt die Gemeinde nach 10-jähriger Tätigkeit. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Süderhastedt, die vom dörflichen Charakter geprägt ist, liegt in reizvoller Geestlandschaft und grenzt an den Nord-Ostsee-Kanal (Autobahnanschluß A 23 Heide-Hamburg 5 km).

Die Kirchengemeinde umfaßt zur Zeit fünf Dörfer mit ca. 2.940 Gemeindegliedern. Predigtstätte ist die 1140 erstmals urkundlich erwähnte St. Laurentius-Kirche.

1989 wurde das alte Pastorat zum Gemeindehaus umgebaut, wobei der alte Stil erhalten bzw. wiederhergestellt wurde. Dadurch wurde den Gruppen, wie Posaunenchor, Jungeschar, Kindergottesdienst, Frauenkreis, Konfirmandengruppen, Altennachmittag, Raum gegeben für ihre Arbeit und Platz geschaffen für neue Aktivitäten.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten und eine Diakoniestation.

Als Dienstwohnung steht das neu erbaute Pastorat zur Verfügung.

Die Grundschule befindet sich am Ort, Haupt- und Realschule im 8 km entfernten Burg, Gymnasium im 10 km entfernten Meldorf.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin, der/die Lust und Freude daran hat, in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, Vorhandenes zu begleiten, zu fördern und neue Perspektiven zu setzen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 2223 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Möbius, Schulstraße 8, 2227 Süderhastedt, Tel. 04830/433, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 04832/67-37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Süderhastedt – P III/P 1

In der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird das Amt einer oder eines hauptamtlichen Mentorin (Mentors) in der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare frei und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Die Mentoren arbeiten während der gesamten zweijährigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von zur Zeit 22 Vikarinnen und Vikaren in einer übersichtlichen Region zusammen. Ihre Aufgabe besteht sowohl in der Begleitung der Arbeit in der Ausbildungsgruppe als auch in der Einzelsupervision. Sie wirken in den Kursen und Ausbildungsprogrammen des Prediger- und Studienseminars mit. Durch Kontakte mit den Vikarleitern in den Ausbildungsgemeinden bemühen sie sich um die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen.

Der Mentor arbeitet in einer Arbeitsgruppe mit den übrigen Mentoren und den Dozenten des Prediger- und Studienseminars zusammen. Das Ausbildungskonzept erfordert von dem Mitarbeiter die Bereitschaft zu eigener Fortbildung.

Gesucht wird eine Mentorin oder ein Mentor für die Ausbildungsregion Hamburg-West. Die Schwerpunkte der Mentorentätigkeit in dieser Region liegen in den Kirchenkreisen Altona, Harburg, Blankenese, Niendorf und Alt-Hamburg.

Der Mentor wird als Pastor besoldet. Der Dienstsitz ist Hamburg. Dienstwohnungsberechtigung besteht.

Um die Stelle eines Mentors können sich Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung sowie mit Interessen und Kenntnissen aus dem Bereich der Pädagogik oder Psychologie bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1.

Auskünfte erteilen: Oberkirchenrat Dr. Conrad, Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/991 221, und der Studiendirektor des Prediger- und Studienseminars, Kieler Str. 30, 2308 Preetz, Tel. 04342/8 60 66 und 04621/3 63 94. Hier können auch Informationen über die Ausbildung angefordert werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mentor (4) – P II/P 2

Stellenausschreibungen

Da der bisherige Chorleiter aus gesundheitlichen Gründen sein Amt aufgeben muß, sucht die Ev.-Luth. Stephanuskirchengemeinde in Kiel-Kroog

eine engagierte nebenamtliche Chorleiterin/ einen engagierten nebenamtlichen Chorleiter

für den Stephanuschor.

Dieser Chor mit 40 Stimmen ist seit über 25 Jahren über die Kirchenkreisgrenzen hinaus bekannt. Er singt vor allem a-cappella Musik, versieht regelmäßig Gemeindedienste (bes. Gottesdienst) und hatte mit geistlicher und weltlicher Musik zahlreiche Konzerte im In- und Ausland. Reiches Notenmaterial ist vorhanden!

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung nebenamtlicher Kirchenmusiker in der NEK.

Bewerbungen bitte an den Kirchenvorstand der Stephanuskirchengemeinde, Herrn Pastor Albrecht Schmidt, Allgäuer Str. 1, 2300 Kiel 14.

Az.: 30 – Stephanus Kiel-Kroog – T II, T 3

*

Die Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Altona sucht zum 1. Oktober 1991

**eine Diakonin/einen Diakon
mit Fachhochschulabschluß**

für Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Dazu gehört die Mitarbeit im Team bei Gemeindeveranstaltungen und eine eigene Tätigkeit im Bereich der Erwachsenenarbeit.

Die Gemeinde liegt an der Grenze zu Eimsbüttel, hat gut 4.000 Gemeindeglieder, eine halbe Stelle für Jugendberatung, je eine volle für Sozialberatung, für Haus und Hof und für Kirchenmusik sowie eineinhalb Pfarrstellen.

Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe V b/IV b KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde, Bei der Pauluskirche 6, 2000 Hamburg 50.

Auskünfte erteilt Pastor Stauffer, Tel. 040/85 69 51.

Az.: 30 – Pauluskirche Altona – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg sucht zum nächstmöglichen Termin, spätestens jedoch zum 1. Januar 1992

eine Diakonin/einen Diakon.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die / der bereit ist, ihre/seine persönliche Beziehung zu Jesus Christus an andere Menschen in unserer Gemeinde weiterzugeben.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit (mit Freizeiten)
- Mitgestaltung von Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Orgeldienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Es ist uns bewußt, daß wir eine sehr hohe Qualifikation wünschen. Leider zwingt uns die Haushaltslage dazu. Aber eine große Schar ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freut sich, Sie in ihrer Mitte begrüßen zu können.

Ascheberg ist schön gelegen am Großen Plöner See. Die Gemeinde hat ca. 2.800 Gemeindeglieder und hat in den Sommermonaten einen regen Fremdenverkehr. Eine Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen sind in Plön (7 km entfernt).

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT. Bei der Wohnungssuche helfen wir gern.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg, Plöner Chaussee 47, 2323 Ascheberg.

Auskünfte erteilt Pastor Wierig, Tel. 04526/290.

Az.: 30 – Ascheberg – E 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg sucht

**eine Diakonin/einen Diakon
mit Fachschulabschluss oder
eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer**

für 20 Stunden in der Woche.

Sie/Er soll die Arbeit mit Kindern im Alter von acht bis zwölf Jahren aufbauen.

Wir wünschen uns eine kontaktfreudige Person, die auch Interesse an Freizeiten nach Pfadfinderart hat.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (KAT-NEK)

Der Kirchenvorstand freut sich auf eine kollegiale Zusammenarbeit.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1991 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg, Herrn Pastor Andreas-Christian Tübler, Eulenkamp 67, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/695 36 82.

Az.: 30 – Am Eulenkamp HH-Dulsberg – E 2

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen sucht eine/n

**DiakonIn
oder MitarbeiterIn mit vergleichbarer
religionspädagogischer Ausbildung
für die Seniorenarbeit.**

Wir wünschen uns eine/n MitarbeiterIn mit Erfahrung in der Altenarbeit, mit möglichst eigenen Vorstellungen und Akzenten. Die Anbindung an eine Kirchengemeinde ist durch den Kirchenkreis vorgesehen.

Die Arbeit umfaßt:

- Hilfe bei der Seniorenarbeit in den Kirchengemeinden, Koordination der Seniorenarbeit im Kirchenkreis
- Entwicklung von Projekten und Alternativen in der Seniorenarbeit
- Durchführung von Freizeiten
- Besuche in Heimen und diakonischen Einrichtungen im kommunalen und kirchlichen Bereich
- Gewinnung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sowie Fort- und Weiterbildung dieses Personenkreises.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen, z.Hd. Propst Jürgen Schulz, Markt 27, 2240 Heide (Tel.: 0481/63220).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 KK Norderdithmarschen – D 11

*

Für das EVANGELISCHE ZENTRUM RISSEN, eine Einrichtung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg, wird ein/e

Geschäftsführer/in

gesucht.

In unserem Haus begegnen sich Gruppen aus allen Bereichen der Kirche mit Gästen aus Wirtschaft, Verwaltung, Politik und

Gesellschaft. Im Evangelischen Zentrum Rissen als Ort gemeindepädagogischer Bildung und als Tagungsstätte sind etwa 40 Mitarbeiter mit sehr unterschiedlicher Ausbildung und Aufgabenstellung tätig. Zwölftausend Übernachtungen und etwa 20.000 Tagesgäste – diese Zahlen geben einen Hinweis auf die vielfältigen Aktivitäten in unserem Haus.

Der/die Geschäftsführer/in soll – zusammen mit dem Theologischen Leiter – das Haus leiten und insbesondere für die Wirtschaftsführung, die Verwaltung und Organisation zuständig sein (Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes). Die Aufgabenstellung erfordert selbständiges Handeln einerseits und Kooperationsbereitschaft andererseits. Eigeninitiative, Überzeugungskraft, ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein, Führungsqualitäten, kirchliches Engagement und ein gutes Zeitmanagement.

Eine Ausbildung als Betriebswirt (graduiert oder Hochschulabsolvent) oder gleichwertige in der Praxis erworbene Fachkenntnisse, mehrjährige Erfahrungen in der kirchlichen oder öffentlichen Verwaltung oder in einem Wirtschaftsunternehmen – insbesondere auch in der Führung von Mitarbeitern – sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit in dieser Position. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarif (KAT IIa mit Bewährungsaufstieg nach KAT Ib) bzw. der entsprechenden Beamtenbesoldung.

Anfragen und Bewerbungen von Damen und Herren, die Mitglied der ev. Kirche sind, erbitten wir an den Vorsitzenden des Verbandsausschusses, Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg, Herrn Dipl.Kfm. Arnold Alewell, Iserberg 1, 2000 Hamburg 56 (Tel. 040/81 90 21 51). Bei Rückfragen können Sie sich auch an den Theologischen Leiter des EZR, Herrn Pastor Bode (Tel. 040/81 90 21 31) oder Herrn Kirchenverwaltungsdirektor Gehrmann (Tel. 040/81 90 21 51) wenden.

Die Bewerbungsfrist endet am 28. August 1991

Az.: 30 KKV Blankenese, Niendorf u. Pinneberg – D 12

*

Die hauptberufliche **B-Kirchenmusikerstelle** der Kirchengemeinde Eichede, zwei Predigtstellen im wöchentlichen Wechsel Eichede und Todendorf, wird durch Erreichen der Altersgrenze der bisherigen Stelleninhaberin frei und soll zum 1. November 1991 wieder besetzt werden.

Diese B-Kirchenmusikerstelle ist mit 26,5 Stunden wöchentlich ausgeschrieben. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag und dem Kirchenmusikergesetz für Kirchenmusiker in der NEK. Die Kirchengemeinde liegt dörflich geprägt an der Kreuzung der B 404 und der BAB Hamburg-Lübeck. Beide Großstadtzentren sind in 1/2 Autostunde zu erreichen.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

Kirche Eichede: eine zweimanualige Kemperorgel, 10 Register, mechanische Traktur, von 1955,

Kapelle Todendorf: eine Beckerorgel, manual und ein Pedal, 6 Register, von 1971,

ein Klavier, Orffsches Instrumentarium.

Zum Dienst der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers gehört die Begleitung der sonntäglichen Gottesdienste und Kindergottesdienste und aller Amtshandlungen (etwa 40 Beerdigungen und 15 Trauungen), sowie die Leitung der Kantorei, des Kinderchores und der Blockflötengruppen.

Weitere Auskünfte erteilen auf Wunsch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Neiß, Tel.-Nr.: 04534 – 611, und die bisherige Stelleninhaberin Frau Dau, Tel.-Nr.: 04534 – 611 oder 04534 – 7483.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Prüfungszeugnisse, bisherige kirchliche Tätigkeit) werden bis zum 31. August 1991 erbeten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eichede, Kirchenstr. 10, 2074 Steinburg.

Az.: 30 – Eichede – T 2 + T 3

*

Die Ev.-Luth. Christusgemeinde Kronshagen sucht zum 1. August 1991 oder später

**einen Küster/Hausmeister
oder
eine Küsterin/Hausmeisterin**

Der bisherige Stelleninhaber geht nach 22jähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Die Gemeinde liegt am Stadtrand von Kiel und hat etwa 8.500 Gemeindeglieder. Ein großer Kreis haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen gestaltet eine lebendige Gemeindegemeinschaft mit vielen Gruppen.

Wir suchen eine/n einsatzfreudige/n, handwerklich vorgebildete/n Mitarbeiter/in, der/die bereit ist, sich mit ganzem Herzen in das Gemeindeleben einzubringen. Die Vergütung richtet sich nach KAT-NEK.

Eine gerade fertiggestellte 4-, evtl. 5-Zimmer-Wohnung ist als Dienstwohnung im Gemeindehaus vorhanden.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Christusgemeinde Kronshagen, Hasselkamp 1, 2300 Kronshagen. Informationen erteilt Pastor A. Eilers, Tel. 0431/58 81 13.

Az.: 30 Christuskirchengemeinde Kronshagen – D 12

*

Die Ev.-Luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Kiel-Friedrichs-ort sucht zum 1. Juli 1991 oder später

**eine nebenamtliche Organistin/
einen nebenamtlichen Organisten.**

In unserer kleinen Gemeinde sind außer den Gottesdiensten (an Sonn- und Feiertagen) wenig Amtshandlungen.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker.

Bewerbungen sind möglichst umgehend an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Kiel-Friedrichs-ort, Dieselweg 2 a, 2300 Kiel 17, zu richten.

Az.: 30 – Bethlehem Kiel-Friedrichs-ort – T II/T 3

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen sucht eine/n

**SachbearbeiterIn
mit dem Schwerpunkt Personalwesen**

Wir wünschen uns eine/n evangelische/n MitarbeiterIn, nach Möglichkeit mit der ersten/zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer vergleichbaren kommunalen Ausbildung.

Die Sachbearbeitung umfaßt:

- a) im Personalwesen:
selbständige und verantwortliche Personalsachbearbeitung im Alters- und Pflegeheim mit z.Z. ca. 65 Teil- und Vollzeitkräften.
- b) im Finanz- und Haushaltswesen:
die Erstellung von Haushaltsplänen bis zur Rechnungslegung, verwaltungsmäßige Betreuung von Kirchengemeinden in Haushalts-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten.

Die Vergütung erfolgt nach Vb KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen, z.Hd. Propst Jürgen Schulz, Markt 27, 2240 Heide (Tel.: 0481 / 63230).

Auskünfte erteilt Herr Glindmeier (Tel.: 0481/61041).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 KK Norderdithmarschen – D 11

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt sucht ab sofort

einen Verwaltungsleiter/eine Verwaltungsleiterin

12 Kirchengemeinden im Hamburger Osten haben sich zum Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt zusammengeschlossen. Er ist die zentrale Verwaltungsstelle für diese Gemeinden. Er trägt 7 Kindertagesstätten, 3 Sozialstationen, 1 Familienbildungsstätte, 1 Freizeitheim und zwei Friedhöfe.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit Fähigkeiten der Führung und Motivation von Mitarbeitern, fundierte Kenntnisse der Verwaltung, Verständnis für die Belange der angeschlossenen Gemeinden und Einrichtungen. Die 2. Verwaltungsverantwortung oder eine vergleichbare Ausbildung ist ebenso Voraussetzung wie die Zugehörigkeit zur Ev.-Luth. Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach KAT III - II BwA.

Auskünfte erteilt Herr Pastor Müller über 040 - 671 20 89

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind einzureichen bis zum 31. Juli 1991 an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt, Am Friedhof 11, 2000 Hamburg 73

Az.: 30 KGV Rahlstedt – D 11

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. Juni 1991 die Wahl des Pastors z.A. Hans-Henning Franzen, z.Z. in Flensburg-Engelsby, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Engelsby, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. September 1991 die Wahl des Pastors Helge Hand, bisher in Flensburg-Weiche, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Wahl des Pastors z.A. Joachim Kurberg, z.Z. in Börnsen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenhorn mit dem Dienstsitz in Börnsen, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. September 1991 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Immo Zillinger, bisher in Süsel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge (Anderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 142).

Eingeführt:

Am 26. April 1991 der Pastor Dr. Jörn Halbe als Pastor in das Amt des Rektors des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

am 30. Januar 1991 der Pastor Thomas Heik als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten im Institut für berufliche Fort- und Weiterbildung beim Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. – Geschäftsstelle Schleswig-Holstein –;

am 2. Juni 1991 der Pastor Hermann Möller als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau;

am 9. Juni 1991 die Pastorin Carmen Rahlf als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg;

am 9. Juni 1991 der Pastor Gernot Tams als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Wichernkirche zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –;

am 2. Juni 1991 die Pastorin Jutta Weiß als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg;

am 2. Juni 1991 der Pastor Jens-Uwe Wersig als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hollingstedt, Kirchenkreis Schleswig.

Verlängert:

Die Amtszeit der Pastorin Annebarbel Claussen im Amt einer theologischen Referentin des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Arbeitszweig Haushaltschaft – um 5 Jahre über den 31. Juli 1991 hinaus;

die Amtszeit des Landespastors Alexander Kirschstein im Amt des Leiters des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt über den 31. Dezember 1991 hinaus bis einschließlich 31. Mai 1995.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 22. August 1991 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Margarethe Kohl, geb. Steinhoff, bisher in Hamburg-Lohbrügge, nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. September 1991 der Pastor Wolfgang Schmidt in Bad Oldesloe.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Karl-Heinz Dinse
Hollmannstr. 39
2300 Kiel 14

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt